

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Seitenspreis vierteljährl. M. 3.00 einschließlich des Postens. Unterhaltungsblätter in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshäbel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg., auswärts 25 Pfg. Im Metall die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für spätere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher angegebenen Anzeigen.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der Redaktionen oder der Druckereianstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Weiterung oder Nachlieferung der Zeitung aber auf Nachzahlung des Bezugspreises.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Postfach Nr. 110.

Nr 164.

Sonnabend, den 19. Juli

1919.

Normalpreise für die Verpachtung von Äpfeln, Birnen- und Pflaumennutzungen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RdM. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen, der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RdM. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über Auskunftsplikt vom 12. Juli 1917 (RdM. S. 604) wird folgendes angeordnet:

Im Sinne dieser Verordnung ist **Wirtschaftsobst** alles Schüttel-, Most- und Fallobst, doch muß es zur Herstellung von Marmeladen, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

Tafelobst sind alle übrigen zum Rohgenuß geeigneten Früchte.

Es werden für Verpachtungen folgende Normalpreise je Zentner festgesetzt:

Tafeläpfel	M. 40.—
Tafelbirnen	" 35.—
Wirtschaftsäpfel	" 20.—
Wirtschaftsbirnen	" 15.—
Pflaumen (Zweitschen)	" 25.—

Pachtverträge über Obstnutzungen von Äpfeln, Birnen und Pflaumen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich unter Benennung der Pachtsumme und des vor der Verpachtung abzuschließenden voraussichtlichen Ernteergebnisses abgeschlossen sind. Eine Ausfertigung des Vertrages ist nach 8 Tagen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bez. 5 Tagen nach Abschluß des Vertrages vom Verpächter dem Kommunalverband, in dessen Gebiet die Obstnutzung liegt, einzureichen. Gleichzeitig mit dieser Einreichung sind unter Benennung der Pächter und Erträge die Pachtpreise anzugeben, die in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918 für dieselbe Obstnutzung bezahlt worden sind.

Die Pachtpreise müssen unter derjenigen Summe bleiben, die sich bei der Veranschlagung des voraussichtlichen Ernteergebnisses zu den unter I festgesetzten Höchstpreisen, abzüglich M. 15.— je Ztr. bei Tafeläpfeln und Tafelbirnen, M. 7.— je Ztr. bei Wirtschaftsäpfeln und Wirtschaftsbirnen und M. 12.— je Ztr. bei Pflaumen, ergibt. Niedriger vereinbarte Pachtpreise bleiben in Kraft; die Vereinbarung höherer Pachtpreise ist unzulässig. War vor dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung ein höherer Pachtpreis bereits vereinbart worden und kommt eine Einigung über den Preis zwischen den Parteien nicht zustande, so ist der Pachtvertrag unzulässig. Doch ist vom Kommunalverband, in dessen Gebiet die Obstnutzung liegt, auf einen binnen einer Woche seit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu stellenden Antrag einer Vertragspartei der Pachtpreis nach vorheriger Anhörung von Sachverständigen mit bindender Wirkung für die Vertragsparteien festzusetzen.

Alle Verpächter und Pächter von Äpfeln, Birnen- und Pflaumennutzungen sind verpflichtet, der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten — die zur Geheimhaltung verpflichtet sind — jederzeit zu gestatten, zur Ermittlung richtiger Angaben ihre Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen zu lassen.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere, wer auf Grund einer unzulässigen Preisvereinbarung eine Leistung vollzieht oder Pachtverträge mit falschen Angaben einreicht oder die sonst nach II erforderlichen Angaben falsch erstattet oder ihre Erstattung und die Einreichung des Pachtvertrages während der vorgeschriebenen Frist unterläßt, wird, soweit nicht höhere Strafen verurteilt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. 1535 V G 1
Dresden, am 16. Juli 1919. 7826

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die letzte Woche.

Als die Feindseligkeiten im Weltkriege beendet waren, und der Waffenstillstand eintrat, nach welchem Millionen eine schnelle und volle Versöhnung der Völker erwarteten, mußten wir fast 8 Monate uns gedulden, bis der Friede in Versailles unterzeichnet werden konnte. Und niemals hat ein Friede weniger den Hoffnungen entsprochen, die auf ihn gesetzt worden waren. Nachdem Deutschland so zwei Meilensteine auf seinem Leidenswege überholt hatte, marschieren wir nun auf den dritten zu. Und dieser Weg der Erfüllung der Friedensbedingungen rechnet nicht nach Monaten, sondern nach Jahren. 15 Jahre sind uns als Frist gestellt für die Okkupation des Rheinlandes, dreißig Jahre sind in Aussicht genommen für die Entschuldung des deutschen Reiches und auf die Frage, bis wann die hohe Kriegsschuldigung an unsere bisherigen Gegner beglichen werden soll, haben wir überhaupt noch keine Antwort. Das ist eine trübe Zukunft. Ist es für die bevorstehenden Jahrzehnte ein Trost, so ist es der, daß jeder Schritt auf dem

Wege zur Abtragung unserer Schulden und Verpflichtungen auch ein Schritt auf dem Wege zur Wiederrichtung der deutschen Volkswirtschaft ist. Dies Ziel liegt uns heute noch unendlich fern, aber einmal muß es doch in Sicht kommen.

Nicht weniger schwer, als es vielen Deutschen geworden ist, an den Inhalt des Friedensvertrages zu glauben, wird es ihm werden, an diese zahllosen Steuern, die sich zu gewöhnen, die vor uns über die Straße der Zukunft ausgehängt werden. Es sind so viele, daß sie sich gar nicht übersehen lassen, und daß uns der Schweiß von jeder Stirne rinnt, wenn wir darüber fortklettern müssen. Aber es bleibt uns nichts Anderes übrig, und das muß uns lehren, wie wir uns am besten einrichten. Heute ist der große Steuerplan noch graue Theorie, auch hier wird die grüne Praxis kommen, die niemanden von seinen Verpflichtungen befreit wird, wenn wir wieder zu wirklicher Lebensfreude kommen wollen. Deutschland wird heute, das wollen wir zu unserer Genugung doch hervorheben, von den geschäftskundigen Amerikanern als Käufer doch noch höher eingeschätzt, wie mancher „stegreiche“

Staat. Tun wir alles, was in unsern Kräften steht, Vertrauen und Kredit wiederzugewinnen, so werden wir auch das, was heute kaum möglich erscheint, soweit verwirklichen, wie es menschlichen Kräften zu erfüllen gegeben ist.

Weltpolitik können wir in absehbarer Zeit nicht treiben, sondern nur Weltarbeit leisten, darüber sind sich Reichsregierung und Nationalversammlung klar. Auch das deutsche Volk weiß das. Aber aus der jetzt in Angriff genommenen Verbesserung und Verbilligung der Ernährung wird sich doch eine gewisse Hebung der Stimmung herleiten, der auch endlich die Einsicht folgen muß, welche den unbedachten Ausständen ein Ende macht. Wie der Preisstand, so muß auch das Streikfever sinken. Wer sich in der Welt umsieht, der wird nirgendwo im Auslande finden, daß es dort die Arbeiter besser haben, wie in Deutschland. Daraus ergibt sich als Ziel nicht der Streik, sondern die unentwegte Arbeit. Wir sind doch wohl endlich so weit, daß die in Weimar verkündeten Programme in jedem Tage in Taten umgesetzt werden, als Gegenstück zu den unvermeidbaren Strukturleistungen. Die deutschen Großstädte,

Höchstpreise für Erbsen.

Auf Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird mit sofortiger Wirkung der **Erzeugerhöchstpreis** für Erbsen für das Pfund auf 25 Pfg. festgesetzt. Mit Wirkung vom 20. Juli ab beträgt an Stelle des jetzigen für das Pfund Erbsen der

Großhandelshöchstpreis 35 (37) Pfg. und der **Kleinhandelshöchstpreis** 46 (48) Pfg.

Die in Klammern gesetzten Höchstpreise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

Die neuen Preise treten von dem jeweilig festgesetzten Zeitpunkt ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli d. J. über Höchstpreise für Freilichtgemüse — Nr. 156 der Sächsischen Staatszeitung vom 12. Juli 1919 — unter I Ziffer 1 für Erbsen aufgeführten Preise. 2104 V G. 2. 19
Dresden, den 16. Juli 1919. 7801

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Im Handelsregister für den Stadtbezirk ist heute eingetragen worden: auf Blatt 343 die **Firma R. Albert Funke in Eibenstock** und als deren Inhaber der Kaufmann Rudolf Albert Funke in Eibenstock. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von Stickeren und Besatzartikeln. Eibenstock, den 17. Juli 1919.

Das Amtsgericht.

Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 19. des Monats.

Zur Verteilung gelangen:

100 g **ausl. Bocklammfleisch** zu 1,00 M.,
125 g **amerik. Schweinefleisch** zu 1,12 M.

Rinder unter 6 Jahren erhalten die **Hälften**.

Umlauber werden im Geschäft von **Dautenhahn** beliefert.

Eibenstock, den 18. Juli 1919.

Der Stadtrat.

Verbot des vorzeitigen Einsammelns von Beeren.

I. Das Einsammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Heidel-, Preisel- und Himbeeren, in **unreifen Zustände** ist **verboten**.

Weiter ist die Verwendung von Kämmen beim Beeren einsammeln verboten, da hierbei in der Regel eine große Menge unreifer Beeren mit abgerissen wird.

II. Hinsichtlich der Heidel-, Preisel- und Himbeere wird hiermit bestimmt, daß das **Einsammeln**

1. von **Heidelbeeren** erst vom **25. Juli 1919**,
2. " **Himbeeren** " " **5. August** " und
3. " **Preiselbeeren** " " **1. September** "

an zulässig ist und zwar auch nur in der Zeit von **früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr**.

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, daß auch in der erlaubten Zeit **unreife Beeren nicht** gesammelt werden dürfen.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Erziehungspflichtigen (Eltern oder Vormünder) **haften** für die Kinder.

Forstrevierverwaltungen **Eibenstock** und **Auersberg**,
den 17. Juli 1919.